



# Satzung

## Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V.

Fassung vom 10. April 1992, geändert am 30. März 2007, geändert am 13. Oktober 2022.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V.

Er hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 230082 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung aller sporttreibenden Vereine und der Schulen in Kirchheim unter Teck zur Förderung des Sports. Dies wird insbesondere durch folgende Aufgaben erreicht:

1. Regelung aller Fragen hinsichtlich städtischer Sportförderung und Nutzung der städtischen Sportstätten, welche die im Stadtverband für Leibesübungen angeschlossenen Vereine und Schulen gemeinsam berühren.
2. Ausarbeitung und Unterbreitung von Vorschlägen an die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck über die Einrichtung, Instandhaltung und Ausbau der städtischen Sportanlagen und über die Einteilung des Sportbetriebes in diesen Anlagen.
3. Veranstaltung einer jährlichen Ehrung der besten Kirchheimer Sportlerinnen und Sportler bzw. Mannschaften.
4. Durchführung und Unterstützung von Stadtmeisterschaften in verschiedenen Sportarten.
5. Werbung für den Sportgedanken.
6. Förderung des Jugend- und Schulsports.
7. Bearbeitung der Vereinsanträge auf Sportgeräte- bzw. Investitionszuschüsse der Stadt Kirchheim unter Teck und die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Verteilung von städtischen Zuschüssen.
8. Stellungnahme zu Vereinsanträgen, die im Rahmen der zentralen Antragsstellung im Bereich Sport bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck eingehen.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Ziele dürfen von Mitgliedern des Stadtverbands für Leibesübungen nicht angestrebt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweckfremde Zuwendungen und unangemessene Vergütungen aus Vereinsmitteln dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Satzung

## Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V.

Fassung vom 10. April 1992, geändert am 30. März 2007, geändert am 13. Oktober 2022.

Vorstandsmitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Sitzungsgelder, Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens am Jahresende geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Kostenerstattungen und Vergütungen werden in einer separaten Vergütungsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

#### A. Sporttreibende Vereine

Alle sporttreibenden Vereine in Kirchheim unter Teck können die Mitgliedschaft im Stadtverband für Leibesübungen schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Bei den sporttreibenden Vereinen ist für eine Mitgliedschaft im Stadtverband für Leibesübungen Voraussetzung:

1. Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart. Der Mitgliedsverein muss seinen Sitz in Kirchheim unter Teck haben.
2. Der Mitgliedsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.
3. Die sportliche Haupttätigkeit des Mitgliedsvereins muss in Kirchheim unter Teck ausgeübt werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.
4. Die sportliche Haupttätigkeit kann nicht in bereits im Stadtverband für Leibesübungen organisierten Mitgliedsvereinen mit zumutbarem Aufwand ausgeübt werden.
5. Die Mehrzahl der jeweiligen aktiven Vereinsmitglieder muss im Verwaltungsraum Kirchheim unter Teck wohnen.
6. Der Mitgliedsverein soll überwiegend sportliche Ziele verfolgen.
7. Der Mitgliedsverein soll sich um Jugendförderung bemühen.
8. Die Mitgliedschaft in einem Fachverband des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Über die Aufnahme von sporttreibenden Vereinen entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist den sporttreibenden Vereinen schriftlich mitzuteilen.



# Satzung

## Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V.

Fassung vom 10. April 1992, geändert am 30. März 2007, geändert am 13. Oktober 2022.

### **B. Schulen**

Alle Schulen in Kirchheim unter Teck können die Mitgliedschaft im Stadtverband für Leibesübungen schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Bei den Schulen ist Voraussetzung:

1. Die Schule muss ihren Standort im Verwaltungsraum Kirchheim unter Teck haben.
2. Die Schule muss eine staatliche Anerkennung der Schulaufsichtsbehörde und des zuständigen Ministeriums des Landes Baden-Württemberg aufweisen.
3. Die Schule muss eine/n Ansprechpartner\*in für die Themen des Stadtverbands für Leibesübungen benennen.

Über die Aufnahme von Schulen entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist den Schulen schriftlich mitzuteilen.

### **C. natürliche Personen**

Vereinsmitglieder sind außerdem die Vorstands- und Ehrenmitglieder. Der Aufnahmebeschluss ist den Vorstands- und Ehrenmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an die/den Vorsitzende/n bis 30. September auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
2. Durch Ausschluss, der durch den Vorstand beschlossen werden kann:
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen länger als 6 Monate rückständig ist,
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. Vereinsbeschlüsse,
  - c) wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - d) bei Handlungen, die gegen den Stadtverband für Leibesübungen, seiner Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
  - e) bei Angehörigkeit oder Unterstützung einer extremistischen Organisation, gleich welcher politischen Ausrichtung, oder einer rassistisch und/oder fremdenfeindlich organisierten Vereinigung.
3. bei Auflösung des Vereins.
4. bei Auflösung des Stadtverbands für Leibesübungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, zu welcher sie/er einzuladen ist. Auf dieser ist ihr/ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft.



# Satzung

Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V.

Fassung vom 10. April 1992, geändert am 30. März 2007, geändert am 13. Oktober 2022.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Der Stadtverband für Leibesübungen kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Erhebung und die Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Säumige Zahler werden mit einer Mahngebühr belegt. Die Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer\*in, der/dem Schatzmeister\*in, der/dem Technischen Leiter\*in, der/dem Vertreter\*in der Stadt Kirchheim unter Teck und mindestens sechs Beisitzer\*innen.

Der Vorstand berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden.

Der Vorstand, mit Ausnahme der Vertreterin / des Vertreters der Stadt Kirchheim unter Teck, wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Vertreterin / Der Vertreter der Stadt Kirchheim unter Teck wird von dieser benannt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis. Die/Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n nur bei dessen Verhinderung. Die/Der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter\*in beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Kann in der Mitgliederversammlung der Vorstand nicht vollständig besetzt werden oder scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer wählen. Dies gilt nicht für die Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB. Bei deren Ausscheiden ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl dieser Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Amtsperiode der bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für Ehrungen zuständig. Hierzu kann er ein Ehrungsgremium bilden.

Zu Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen hinzuziehen oder beauftragen. Diese Personen sind bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.



# Satzung

Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V.

Fassung vom 10. April 1992, geändert am 30. März 2007, geändert am 13. Oktober 2022.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Halbjahr statt. Abweichungen hiervon sind bei Vorliegen eines Grunds der höheren Gewalt (z.B. Pandemien) möglich. Bei Entfall dieses Grundes ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines halben Jahres nach Wegfall des Grundes der höheren Gewalt durchzuführen.

Die Einberufung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder des Stadtverbands für Leibesübungen erfolgen. Anträge müssen zum ausgeschriebenen Termin, spätestens jedoch eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die anwesenden Vorstandsmitglieder, je ein Vertreter der Mitgliedsvereine und der Schulen sowie die Ehrenmitglieder. Für große Mitgliedsvereine ab 500 Vereinsmitgliedern erhält darüber hinaus ein zweites anwesendes Vereinsmitglied und ab 1.500 Vereinsmitgliedern ein drittes und ab 2.500 Vereinsmitgliedern ein viertes anwesendes Vereinsmitglied je eine Stimme. Eine stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastungen, nimmt beim Ablauf der Wahlperiode Neuwahlen vor und beschließt Richtlinien für die Vereinsarbeit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Satzungsänderungen, die vorher bei der Einladung in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind, kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es die Lage des Vereins oder außerordentliche Ereignisse erfordern. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes für die Notwendigkeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt oder wenn die Wahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB erforderlich ist. In diesen Fällen muss die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder des Stadtverbands für Leibesübungen erfolgen.

## § 10 Protokollführung

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von der/dem Versammlungsleiter\*in und von der/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen sind.



# Satzung

Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V.

Fassung vom 10. April 1992, geändert am 30. März 2007, geändert am 13. Oktober 2022.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung des Stadtverbandes für Leibesübungen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidator\*innen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.

Bei Auflösung des Stadtverbands für Leibesübungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtverbands für Leibesübungen an die Stadt Kirchheim unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die Satzungen vom 5.11.1959 und vom 28.3.1980 ab. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so tritt an deren Stelle die BGB-Regelung. Der übrige Teil dieser Satzung bleibt davon unberührt.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. April 1992 beschlossen.

Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 30.03.2007 beschlossen.

Der § 11 der Satzung wurde am 17.12.08 angepasst.

Satzungsänderungen wurden und in der Mitgliederversammlung am 13.10.2022 beschlossen.